

1959	Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1959	Nr. 17
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
12. 5. 59	Gesetz über Kostenstrukturstatistik	245
6. 5. 59	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen	247
13. 5. 59	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung	257
14. 5. 59	Bekanntmachung über die Zahl der von den Landtagen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung	260

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 21. April 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Belgien und des Königreichs der Niederlande über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages. — Gesetz zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung. — Gesetz zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 24. April 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Chile).

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 28. April 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. — Neunzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für Kuwait). — Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein.

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG).

Vom 12. Mai 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der gewerblichen Wirtschaft sowie bei sonstigen Arbeitsstätten (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten) werden beginnend mit dem Jahre 1959 (1. Erhebungsjahr) jährlich Kostenstrukturerhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich

1. im ersten Erhebungsjahr auf die Industrie (einschließlich Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) und das Handwerk;
2. im zweiten Erhebungsjahr auf das Verkehrsgewerbe und die übrigen unter den Nummern 1, 3 und 4 nicht genannten Arbeitsstätten;

3. im dritten Erhebungsjahr auf den Großhandel (einschließlich Verlagswesen) sowie das Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe;

4. im vierten Erhebungsjahr auf den Einzelhandel sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

In den folgenden Jahren wiederholen sich die Erhebungen bei den unter den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Bereichen in der gleichen Reihenfolge.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann zum Zweck einer zeitlichen Anpassung der Kostenstrukturerhebungen an andere statistische Erhebungen

durch Rechtsverordnung die Reihenfolge der Erhebungen bei den vier in § 1 bezeichneten Bereichen abändern.

§ 3

(1) Die Kostenstrukturerhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. den Wert
 - a) des steuerlichen und wirtschaftlichen Umsatzes,
 - b) des Warenbestandes,
 - c) der selbst erstellten Anlagen;
2. den Wert des Wareneingangs;
3. die Kosten, untergliedert nach Kostenarten;
4. die beschäftigten Personen.

(2) Bei Gruppen von Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten, bei denen ihrer Art nach die unter Absatz 1 bezeichneten Tatbestände zur Beurteilung des Kostengefüges nicht ausreichen, werden zusätzlich Posten der Jahresbilanz (Anlagen, Außenstände, Schulden) erfragt.

(3) Außer den in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Art der Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 4

Die Angaben zu den in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Tatbeständen beziehen sich jeweils auf ein dem Erhebungsjahr vorangegangenes Kalenderjahr oder Geschäftsjahr.

§ 5

(1) Die Erteilung der Auskunft durch die Befragten zu den Erhebungen nach § 1 ist freiwillig im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

(2) Die Erhebungen werden mit dem Ziel durchgeführt, von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige repräsentative Gesamtergebnisse zu erlangen.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann für den Bereich des Saarlandes zur Gewinnung repräsentativer Landesergebnisse im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnungen den Beginn, die Zeitfolge und den Umfang der Erhebungen abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 5 Abs. 2 regeln.

(2) Absatz 1 gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland (§ 9).

§ 7

Die Kostenstrukturstatistik wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Mai 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung
über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen
und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen.**

Vom 6. Mai 1959.

Auf Grund des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) — Ordensgesetz — wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Nachweis der Verleihung von Orden
und Ehrenzeichen

§ 1

**Ausstellung
eines urkundlichen Besitznachweises**

(1) Als Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, gelten auch

- a) Bescheinigungen, die von den in § 5 dieser Verordnung genannten Stellen ausgestellt werden,
- b) Bescheinigungen, die von den in § 5 dieser Verordnung genannten Stellen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden sind, und
- c) beglaubigte Abschriften von Verleihungs-urkunden und Besitzzeugnissen.

(2) Eine Ersatzurkunde nach § 9 des Ordensgesetzes oder eine Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a wird dem Berechtigten nur auf Antrag ausgestellt.

§ 2

Zuständige Behörden

Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1 des Ordensgesetzes ist, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zuständig.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Antrag ist von dem Antragsteller schriftlich in doppelter Ausfertigung auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 bei der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde einzureichen. Für jede Auszeichnung ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(2) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können den Antrag auch bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland einreichen; diese leitet den Antrag unverzüglich an den Bundesminister des Innern weiter.

(3) Soldaten der Bundeswehr und Beamte im Bundesgrenzschutz reichen den Antrag bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein.

§ 4

Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag muß enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers;
2. die Bezeichnung der verliehenen Auszeichnung;
3. eine Versicherung des Antragstellers, daß ihm die Auszeichnung ordnungsgemäß verliehen und die Verleihung nicht widerrufen wurde und daß er die Auszeichnung weder durch Entziehung noch auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat;
4. eine Versicherung des Antragstellers, daß die Verleihungsurkunde oder das Besitzzeugnis verlorengegangen ist, daß er nicht im Besitz eines anderweitigen Besitznachweises ist und die Ausstellung eines solchen noch nicht an anderer Stelle beantragt hat;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

(2) Der Antrag soll ferner enthalten

1. das Datum der Verleihung und die Stelle, die die Auszeichnung verliehen hat;
2. bei Kriegsauszeichnungen die Angabe des Wehrmachts- und des Truppenteils, dem der Antragsteller zur Zeit der Verleihung angehörte, und des militärischen Dienstgrades des Antragstellers zur Zeit der Verleihung;
3. bei Treudienstehrenzeichen und staatlichen Dienstauszeichnungen Angaben über den Dienstherrn, die Dienststelle und die Dienstbezeichnung des Antragstellers zur Zeit der Verleihung.

(3) Schriftliche Unterlagen, aus denen sich die Tatsache der Verleihung ergibt, sind dem Antrag beizufügen (Militärpapiere, Briefe, Zeitungsausschnitte usw.).

(4) Die für die Entgegennahme des Antrags zuständige Behörde (§ 3) hat auf die Vollständigkeit des Antrags hinzuwirken. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung, innerhalb einer zu bestimmten angemessenen Frist seine Angaben zu ergänzen, nicht nach, so kann der Antrag abgelehnt werden.

§ 5

Prüfung des Antrages

(1) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung des Antrages

1. bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges, die verliehen worden sind
 - a) an Angehörige der ehem. Kgl. Bayerischen Armee oder vom Königreich Bayern
an das Hauptstaatsarchiv München
Abt. II;
 - b) an Angehörige des ehem. XIII. (Kgl. Württembergischen) Armeekorps und der in seinem Bereich aufgestellten Kriegsformationen oder vom Königreich Württemberg
an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart;
 - c) an Angehörige des XIV. (Badischen) Armeekorps und der in seinem Bereich aufgestellten Kriegformationen oder vom Großherzogtum Baden
an das Generallandesarchiv Karlsruhe;
 - d) an Angehörige der ehem. Kgl. Preussischen und der ehem. Kgl. Sächsischen Armee
 - aa) die im zweiten Weltkrieg der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine) angehört haben,
an das Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster;
 - bb) die im zweiten Weltkrieg der früheren Kriegsmarine angehört haben,
an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehem. deutschen Wehrmacht Berlin-Borsigwalde (Deutsche Dienststelle);
 - e) vom Herzogtum Braunschweig
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Wolfenbüttel;
 - f) von der Freien Hansestadt Bremen
an das Staatsarchiv in Bremen;
 - g) von der Freien und Hansestadt Hamburg
an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg — Staatsarchiv —;
 - h) vom Großherzogtum Hessen
an das Hessische Staatsarchiv in Darmstadt;
 - i) vom Fürstentum Lippe
an das Staatsarchiv in Detmold;
 - k) vom Großherzogtum Oldenburg
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Oldenburg;
 - l) vom Fürstentum Schaumburg-Lippe
an das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover;

2. bei Kriegsauszeichnungen des ersten und zweiten Weltkrieges von Angehörigen der früheren Kaiserlichen, Reichs- und Kriegsmarine
an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb);
3. bei Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges
 - a) von Angehörigen der früheren Wehrmacht (mit Ausnahme der Kriegsmarine), des Volkssturms im Einsatz, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der OT
an das Bundesarchiv, Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster, das den Antrag, soweit er nicht erledigt werden kann, zur weiteren Prüfung an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) weiterleitet;
 - b) von Angehörigen der früheren Polizei
an die Deutsche Dienststelle (Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb);
 - c) von Personen, die im zivilen öffentlichen Dienst gestanden haben,
an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen und Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;
4. bei nichtmilitärischen Auszeichnungen
 - a) von Personen, die im öffentlichen Dienst gestanden haben,
an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen die Personalakten des Antragstellers oder einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen;
 - b) im übrigen an die Behörden oder öffentlichen Archive, denen einschlägige Listen oder Akten über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zur Verfügung stehen.

(2) Der nach § 3 Abs. 3 zuständige Disziplinarvorgesetzte leitet eine Ausfertigung des Antrages von Soldaten an den Bundesminister für Verteidigung, von Beamten im Bundesgrenzschutz an den Bundesminister des Innern weiter.

(3) Sind bei der Stelle, der nach den Absätzen 1 und 2 eine Ausfertigung des Antrages zugeleitet wurde, Unterlagen über die in dem Antrag bezeichnete Auszeichnung nicht vorhanden, ist ihr jedoch bekannt, daß einer anderen in den Absätzen 1 und 2 genannten Stelle solche Unterlagen zur Verfügung stehen, so leitet sie die Ausfertigung des Antrages an diese Stelle weiter.

(4) Die Weiterleitung einer Ausfertigung des Antrages entfällt, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, einer Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a oder einer Zweitausfertigung nicht vorliegen.

(5) Kommt die Weiterleitung einer Ausfertigung des Antrages nicht in Betracht, so ist nach § 8 Abs. 2 oder nach § 9 zu verfahren.

§ 6

Zweitausfertigung

Die in § 5 genannten Stellen erledigen den Antrag durch Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde oder des Besitzeignisses, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist. Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, ist von der Ausstellung der Zweitausfertigung zu unterrichten.

§ 7

Bescheinigung

(1) Ist aus den vorhandenen Unterlagen die Verleihung der Auszeichnung ersichtlich, ohne daß jedoch eine Zweitausfertigung (§ 6) ausgestellt werden kann, so stellt die zuständige Stelle (§ 5) dem Antragsteller eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist. Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Disziplinarvorgesetzte, sind in beiden Fällen zu benachrichtigen.

(2) Bei der Übersendung der Bescheinigung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung als vollgültiger Nachweis für den rechtmäßigen Besitz der darin aufgeführten Orden und Ehrenzeichen gilt und eine förmliche Ersatzurkunde nur auf besonderen Antrag ausgestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Unterlagen der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3), daß die in dem Antrag bezeichnete Auszeichnung dem Antragsteller nicht verliehen oder daß die Verleihung widerrufen wurde oder daß er die Auszeichnung durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat, so benachrichtigt diese Stelle hiervon den Antragsteller (Anlage 3) und teilt der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde und, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde, mit, daß der Antragsteller nicht Inhaber der Auszeichnung ist. Der Antrag ist damit erledigt.

§ 8

Nachweis der Verleihung durch den Antragsteller

(1) Sind bei der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3), Unterlagen über die Verleihung nicht vor-

handen oder nicht zu ermitteln, so gibt sie die Ausfertigung des Antrages an die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde ab.

(2) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde fordert den Antragsteller auf, die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung in anderer Weise nachzuweisen. Sie kann ihm hierzu eine Frist setzen, die mindestens sechs Monate betragen muß.

(3) Der Nachweis der Verleihung kann geführt werden

1. durch Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, die Tatsachen angeben, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt, zur Niederschrift vor der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen oder der von ihr ersuchten Behörde. Dabei können die Behörden verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt versichert wird;
2. durch eidesstattliche Versicherung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von der ordnungsgemäßen Verleihung der Auszeichnung Kenntnis hat, zur Niederschrift eines Notars oder der für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständigen Behörde.

(4) Der Nachweis der Verleihung kann ferner geführt werden

1. durch Vorlage von Veröffentlichungen, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt;
2. bei Auszeichnungen, deren Verleihung nach den Stiftungsbestimmungen lediglich an das Vorliegen bestimmter Tatsachen geknüpft war, durch den Beweis dieser Tatsachen;
3. durch Vorlage der dienstlichen Benachrichtigung des Antragstellers von der Verleihung der Auszeichnung;
4. durch Vorlage von Tagesbefehlen von Kommandobehörden oder Truppenteilen, in denen die Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller erwähnt ist;
5. durch Vorlage anderer, den in Nummern 1 bis 4 genannten ähnlichen Unterlagen, aus denen sich die ordnungsgemäße Verleihung der Auszeichnung an den Antragsteller ergibt oder zweifelsfrei schließen läßt.

§ 9

Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges

(1) Sind bei der Stelle, an die eine Ausfertigung des Antrages weitergeleitet wurde (§ 5 Abs. 1, 2 und 3) Unterlagen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so gibt sie die Ausfertigung des Antrages an die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde, in den Fällen des § 3 Abs. 3 an den Bundesminister für

Verteidigung oder den Bundesminister des Innern ab. Sie vermerkt auf der Ausfertigung des Antrages die durch Kriegseinwirkungen verursachten Verwundungen und Beschädigungen des Antragstellers, die aus ihren Unterlagen ersichtlich sind.

(2) Die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde, in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Bundesminister für Verteidigung oder der Bundesminister des Innern, gibt dem Antragsteller eine Ausfertigung seines Antrages mit den Vermerken nach Absatz 1 Satz 2 zurück, teilt ihm mit, daß Unterlagen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges an ihn nicht zu ermitteln sind und weist ihn auf die Möglichkeit, einen Berechtigungsausweis nach dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung zu erlangen, hin. Sein Antrag ist damit erledigt.

§ 10

Ausstellung der Ersatzurkunde

Hält die für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung für erbracht und sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß die Verleihung der Auszeichnung widerrufen oder durch Entziehung oder auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung ein Verlust der Auszeichnung eingetreten ist, so stellt sie eine Ersatzurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 11

Versagung der Ersatzurkunde

Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 10 nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen. Wegen mangelnden Nachweises der ordnungsgemäßen Verleihung kann der Antrag erst abgelehnt werden, wenn dem Antragsteller nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Frist gesetzt wurde und diese abgelaufen ist.

§ 12

Form von Bescheiden

Ablehnende Bescheide nach § 11 und Mitteilungen nach § 9 Abs. 2 sind schriftlich zu erteilen, zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT

Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen

§ 13

Berechtigungsausweis

(1) Wer durch Kriegseinwirkungen verletzt wurde, kann auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 (Berechtigungsausweis) erhalten, wenn er Verwundungen oder Beschädigungen nachweist, die ihn nach § 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes berechtigen, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges zu tragen.

(2) Der Berechtigungsausweis wird ausgestellt,

1. wenn das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges nicht verliehen wurde;
2. wenn das Besitzeignis verlorengegangen ist, der Antragsteller auch nicht im Besitz einer in § 10 Abs. 1 des Ordensgesetzes oder in § 1 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung als Besitznachweis anerkannten Urkunde ist und ihm eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung nicht ausgestellt werden konnte;
3. wenn die Verleihung zwar urkundlich nachgewiesen werden kann, der Antragsteller aber nach der letzten Verleihung wenigstens eine weitere Verwundung oder Beschädigung erlitten hat oder eine Änderung der dauernden Verwundungsfolgen eingetreten ist, die ihn berechtigt, eine höhere als die verliehene Stufe des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges zu tragen.

In anderen Fällen und an Hinterbliebene wird ein Berechtigungsausweis nicht ausgestellt.

§ 14

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden.

§ 15

Verfahren

(1) Das Verfahren für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Aufklärung des Sachverhalts beteiligt die zuständige Behörde (§ 14) soweit erforderlich die Deutsche Dienststelle (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) und die Krankenbuchlager bei den Versorgungsämtern Berlin, Kassel und München.

§ 16

Antrag

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises ist schriftlich bei der nach § 14 zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Soldaten der Bundeswehr und Beamte im Bundesgrenzschutz reichen den Antrag bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein. Diese Stellen vermerken auf dem Antrag die durch Kriegseinwirkungen verursachten Verwundungen und Beschädigungen des Antragstellers, die aus ihren Unterlagen ersichtlich sind, und leiten den Antrag unverzüglich an die nach § 14 zuständige Behörde weiter.

§ 17

Inhalt des Antrages

- (1) Der Antrag muß enthalten
1. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers;
 2. die Angabe, für welche Stufe des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges der Berechtigungsausweis beantragt wird;
 3. eine Versicherung des Antragstellers, daß er einen Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises nicht schon bei einer anderen nach § 14 zuständigen Behörde gestellt hat;
 4. eine Versicherung des Antragstellers, daß ihm das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges nicht verliehen wurde oder einen Hinweis auf die seinem Antrag beigefügte Abschrift des Besitznachweises oder Berechtigungsausweises für das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges bzw. der Mitteilung nach § 9 Abs. 2 dieser Verordnung;
 5. die Unterschrift des Antragstellers.
- (2) Der Antrag soll enthalten
1. die Anzahl der insgesamt erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen; dabei gelten mehrere gleichzeitig erlittene Verwundungen als eine Verwundung;
 2. Angaben über Ort und Zeitpunkt der Verwundungen oder Beschädigungen;
 3. die Art der erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen und die dauernden Folgen;
 4. Angaben über die näheren Umstände, die zu der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung führten;
 5. Angaben über Lazarett- oder Krankenhausaufenthalte im Zusammenhang mit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung;
 6. Angaben über die Verleihung des Verwundetenabzeichens des ersten oder zweiten Weltkrieges;
 7. bei Verwundeten oder Beschädigten, die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten oder die zu irgendeinem Zeitpunkt einen Antrag auf Versorgung gestellt haben, die Angabe des Versorgungsamtes, bei dem die Akten geführt werden oder geführt wurden, und das Aktenzeichen dieses Versorgungsamtes;
 8. bei früheren Wehrmichtsangehörigen Angaben über den Wehrmichts- und Truppenteil, dem der Antragsteller zur Zeit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung angehört hat; bei früheren Angehörigen militärischer Organisationen Angaben über die Dienststellen, denen der Antragsteller zur Zeit der jeweiligen Verwundung oder Beschädigung angehört hat.

§ 18

**Nachweis
von Verwundungen und Beschädigungen
durch den Antragsteller**

Verwundungen oder Beschädigungen kann der Antragsteller der zuständigen Behörde (§ 14) gegenüber nachweisen durch

1. Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen oder von Lazarett- oder Krankenhauspapieren deutscher oder ausländischer Stellen, aus denen sich Ursache, Anzahl, Art, Umfang und dauernde Folgen von Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers ergeben oder mit hinreichender Sicherheit schließen lassen;
2. Erklärung von zwei glaubwürdigen Personen, die Tatsachen angeben, aus denen sich Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers ergeben oder mit hinreichender Sicherheit schließen lassen, zur Niederschrift vor der nach § 14 zuständigen oder von ihr ersuchten Behörde. Dabei können die Behörden verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben an Eides Statt versichert wird;
3. eidesstattliche Versicherung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung von Verwundungen oder Beschädigungen des Antragstellers Kenntnis hat, zur Niederschrift eines Notars oder der nach § 14 zuständigen Behörde;
4. den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung des Verwundetenabzeichens des zweiten Weltkrieges an den Antragsteller nach den in § 8 Abs. 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 dieser Verordnung für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung sonstiger Orden und Ehrenzeichen getroffenen Bestimmungen.

§ 19

Ausstellung eines Berechtigungsausweises

(1) Der Berechtigungsausweis (§ 13) ist von der zuständigen Behörde (§ 14) für die Stufe auszustellen, in der der Antragsteller nach § 7 Abs. 1 des Ordensgesetzes berechtigt ist, das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges zu tragen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung des Berechtigungsausweises nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 20

**Entscheidungen
der nach § 14 zuständigen Behörden**

Soweit in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577) Entscheidungen über die Verleihung des Verwundetenabzeichens durch andere als die verleihungsberechtigten Stellen vorgesehen sind, treten an deren Stelle Entscheidungen der nach § 14 zuständigen Behörden über die Ausstellung von Berechtigungsausweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Einziehung

(1) Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1, Ersatzurkunden nach § 10 und Berechtigungsausweise nach § 19 dieser Verordnung sind einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für ihre Ausstellung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Einziehung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 22

Gebühren

(1) Die Bundesbehörden erheben für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a Gebühren. Die Gebühr beträgt für jede Urkunde entsprechend dem Arbeitsaufwand mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 10 Deutsche Mark. Sie kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge in Deutscher Mark sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

§ 23

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Ordensgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1959.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Antrag auf Ausstellung eines urkundlichen Besitznachweises¹⁾
(gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 844)

Ich,
(Name) (Vornamen, Rufnamen unterstreichen)

geboren am in

Beruf:

wohnhaft (jetzige Anschrift):
(Straße)

beantrage die Ausstellung eines Besitznachweises für die folgende mir vor dem 8. Mai 1945 verliehene Auszeichnung:

a) Auszeichnung (genaue Bezeichnung)

b) verliehen am durch²⁾

c) meine damalige Dienstbezeichnung; Dienstgrad³⁾

d) bei Kriegsauszeichnungen: Wehrmachtteil⁴⁾

Truppenteil⁵⁾

Kriegsschauplatz

e) bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges: Ich habe im zweiten Weltkrieg dem Heer — der Kriegsmarine — der Luftwaffe — der Waffen-SS — dem RAD — nicht angehört.⁶⁾

f) bei Treudienstehrenzeichen und staatlichen Dienstauszeichnungen:

Dienstherr

Dienststelle

g) die Auszeichnung ist mir für verliehen worden.

(Anlaß, der zur Verleihung führte)

Die oben angegebene Auszeichnung ist mir ordnungsgemäß verliehen worden. Die Verleihung ist nicht widerrufen worden und ich habe die Auszeichnung auch nicht durch Entziehung oder strafgerichtliche Verurteilung verloren.

Die Verleihungsurkunde — das Besitzzeugnis ist verlorengegangen.

Ich bin nicht im Besitz einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder des Besitzzeugnisses, einer Militärdienstzeitbescheinigung, eines Soldbuches, eines Wehrpasses oder eines anderen Militärpapiers, worin die Verleihung der oben genannten Auszeichnung ordnungsgemäß mit Beglaubigungsvermerk eingetragen ist. Ferner bin ich auch nicht im Besitz einer Bescheinigung eines öffentlichen Archivs oder einer amtlichen Stelle über die Verleihung der Auszeichnung. Ich habe die Ausstellung eines Besitznachweises bei keiner anderen Stelle beantragt.

Diesem Antrag sind als Nachweis für die Verleihung der Auszeichnung folgende — auf besonderer Liste verzeichnete —⁶⁾ Schriftstücke beigelegt.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Es ist mir bekannt, daß für die Ausstellung eines Besitznachweises eine Gebühr erhoben wird.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

1) In Maschinen- oder Blockschrift auszufüllen.

2) Dienststelle (bei Kriegsauszeichnungen Division oder Kommandobehörde), die die Verleihung ausgesprochen und die Besitzurkunde ausgefertigt hat.

3) Mit Angabe des Wehrverhältnisses, z. B. akt., d.R., z.V., Kr.O.

4) Ob Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe, Waffen-SS; auch Zugehörigkeit zu einer Organisation, z. B. RAD, OT, Pol., Volkssturm.

5) Bei Kriegsauszeichnungen des ersten Weltkrieges: ob bayerischer, preußischer, sächsischer oder württembergischer Truppenteil, Rgt., Komp., Batt. oder Eskadr.

6) Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite der Anlage 1)

....., den
(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde)

An das

.....
mit der Bitte, die Angaben zu überprüfen, und, wenn möglich, eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 247) auszustellen und dem Antragsteller unmittelbar zu übersenden.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde)

Dem Antragsteller wurde am eine Bescheinigung über die Verleihung der umstehend genannten Auszeichnung — eine Zweitausfertigung — ausgestellt und unmittelbar übersandt.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde)
— von der Behörde einzutragen, bei der der Antrag eingereicht wird —

Unterlagen über die Verleihung der umstehend genannten Auszeichnung an den Antragsteller sind hier nicht vorhanden.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Behörde — Archiv)

An

.....
(Für die Ausstellung der Ersatzurkunde zuständige Behörde)

Nachrichtlich
an den
Herrn Bundesminister für Verteidigung — den Herrn Bundesminister des Innern

Aus den Unterlagen ergibt sich, daß der Antragsteller nicht im Besitz der umstehend genannten Auszeichnung ist.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

(Behörde)

Az.: , den

Bescheinigung

(gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 247)

Herrn/Frau/Fräulein
geboren am wird hiermit bescheinigt, daß ihm/ihr nach den hier vorliegenden Unterlagen die nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind:

Lfd. Nr.:	Auszeichnung:	verliehen am:	Bemerkungen:

Gebühren: DM

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 3)

(Behörde)

Az.: , den

Herrn/Frau/Fräulein
.....
.....

Betrifft: Urkundlicher Besitznachweis nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844).

Bezug: Ihr an
gerichteter Antrag vom

Aus den hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß Ihnen nicht verliehen wurde.
..... am
zwar verliehen, aber durch Verfügung vom
des entzogen wurde.
die erfolgte Verleihung jedoch am durch
des widerrufen wurde.
zwar verliehen wurde, Sie diese aber am
durch Urteil des vom
Az.: verloren haben.
..... wurde mitgeteilt, daß Sie nach den hier
vorhandenen Unterlagen nicht im Besitze
..... sind.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4
(zu § 10)

(Behörde)

Az.:, den

Ersatzurkunde(gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
vom 26. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 844)

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am wird hiermit bescheinigt, daß
er/sie die Verleihung der nachstehend aufgeführten Orden und Ehrenzeichen nachgewiesen hat.

Lfd. Nr.: Auszeichnung: verliehen am: Bemerkungen:

Gebühren: DM

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)**Anlage 5**
(zu § 13 Abs. 1).....
(Ausstellendes Versorgungsamt)**Berechtigungsausweis**nach § 19 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen
und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959
(Bundesgesetzbl. I S. 247)

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am wird bescheinigt, daß
er/sie Verletzungen durch Kriegseinwirkungen nachgewiesen hat, die ihn/sie auf Grund von § 7 Abs. 1
des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) berechtigen,
das Verwundetenabzeichen des zweiten Weltkrieges in zu tragen......, den
(Dienstsiegel).....
(Unterschrift)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 13. Mai 1959.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und des § 44 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und des § 23a Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung

der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — in der Fassung vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 95) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441)“ durch die Worte „in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „§ 19 Abs. 3“ durch die Worte „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgenden Zusatz:
„(§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes)“.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
3. Hinter § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes wird vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen, wenn der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts nach der Anlage vorlegt. In diesem Fall sind die Kapitalerträge dem Gläubiger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausbezahlt.

(2) Das für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt dem Gläubiger auf Antrag eine Bescheinigung nach der Anlage, wenn anzunehmen ist, daß für den Gläubiger eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die Kalenderjahre, für welche die Bescheinigung gelten soll, nicht oder nur auf Antrag durchzuführen sein wird oder nicht zur Festsetzung einer Steuer führen wird. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht übersteigen und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen der Gläubiger voraussichtlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer zu veranlagten sein wird. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) Das nach § 8 Abs. 2 zuständige Finanzamt kann dem Schuldner auf Antrag durch Erteilung einer Sammelbescheinigung gestatten, bei Gläubigern, die Arbeitnehmer des Schuldners, jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deren Beteiligung im Nennwert 3000 Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Steuerabzug vom Kapitalertrag auch ohne Vorlage von Bescheinigungen nach Anlage 1 abzuweichen. Das Finanzamt kann die Erteilung der Sammelbescheinigung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen.

(5) Der Schuldner und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haben in ihren Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken. In den Fällen des Absatzes 4 ist außerdem ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Sammelbescheinigung handelt.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,

- a) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33¹/₃ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

- b) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist und zu den in § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen gehört,

12,5 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

14,285 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;“.

b) Ziffer 4 wird gestrichen.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird in Anspruch genommen,

1. wenn die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden sind,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.“

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ und die Worte „des § 2“ durch die Worte „der §§ 2, 2b“ ersetzt.

8. Es wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a

Mitteilung an das Finanzamt

Ist bei einem Gläubiger auf Grund des § 2b Abs. 1 und 2 der Steuerabzug unterblieben, so hat der Schuldner, oder, wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst auszahlt, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Finanzamt die Höhe der Kapitalerträge, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge, den Zahlungstag, die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, und die nach § 2b Abs. 5 Satz 1 zu vermerkenden Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung der Kapitalerträge mitzuteilen.“

9. In § 11 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Buchprüfung“ durch das Wort „Betriebsprüfung“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „bestand“ die Worte „, oder wenn der Gläubiger im Fall des § 2b Abs. 1 dem Schuldner oder

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach der Anlage erst in einem Zeitpunkt vorgelegt hat, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird im ersten Satz die Bezeichnung „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6“ durch die Bezeichnung „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5“ ersetzt.

§ 2

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften des § 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe a sind erstmals auf Gewinnanteile anzuwenden, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes für Wirtschaftsjahre sind, die im Kalenderjahr 1958 enden. § 2a Abs. 3 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung findet Anwendung. Die Vorschriften des § 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 9 gelten erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1957 zufließen. Die anderen Vorschriften des § 1 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zufließen. Die Vorschriften des durch § 1 Nr. 3 eingefügten § 2b Abs. 1 gelten jedoch erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Mai 1959 zufließen.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzell

Anlage
(zu § 1 Nr. 3)

Finanzamt
Steuer-Nr.
Listen-Nr., den 19.....

Bescheinigung

gemäß § 2b Abs. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Herrn
Frau geb. am
..... (Vor- und Zuname)
Frl.
Beruf , wohnhaft in
..... (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit bescheinigt, daß von den ihm (ihr) zufließenden Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nach § 2b Abs. 1 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen ist.

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die bis zum 31. Dezember 19..... zufließen.
Widerruf bleibt vorbehalten.

(Dienstsiegel)

Im Auftrag
In Vertretung

**Bekanntmachung über die Zahl der von den Landtagen der Länder
zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung.**

Vom 14. Mai 1959.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 230) stellt die Bundesregierung fest:

Zur dritten Bundesversammlung wählt der Landtag

des Landes Baden-Württemberg	70 Mitglieder
des Landes Bayern	88 Mitglieder
des Landes Berlin	21 Mitglieder
des Landes Bremen	6 Mitglieder
des Landes Hamburg	17 Mitglieder
des Landes Hessen	44 Mitglieder
des Landes Niedersachsen	62 Mitglieder
des Landes Nordrhein-Westfalen	147 Mitglieder
des Landes Rheinland-Pfalz	32 Mitglieder
des Saarlandes	10 Mitglieder
des Landes Schleswig-Holstein	22 Mitglieder.

Bonn, den 14. Mai 1959.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.